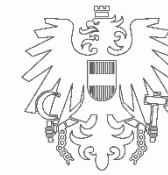


**BUNDES  
WETTBEWERBS  
BEHÖRDE**  
Weil es uns um Fairness geht!

# Verbraucherschutz und Kartellrecht

52. FIW Symposium, Innsbruck  
7. März 2019

Dr. Theodor Thanner  
Generaldirektor für Wettbewerb

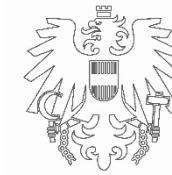


# Überblick

## 1. Einleitung

## 2. Verbraucherbehördenkooperation in Österreich

## 3. Zukunft- Herausforderungen: „One Stop Shop“



# 1. Einleitung

## Schutz des Wettbewerbs bedeutet auch Schutz der Verbraucher:

- niedrigere Preise
- höhere Qualität der angebotenen Güter und Dienstleistungen
- Produktivitätswachstum
- Nachfrage nach Arbeitskräften steigt und führt zu gerechteren Verteilung von Einkommen und Wohlfahrt
- Verbraucherwohlfahrt

## 2. Verbraucherbehördenkooperation

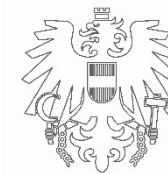
### Definition

Die Verbraucherbehördenkooperation ist ein Netzwerk, um inner-gemeinschaftliche, grenzüberschreitende Verstöße gegen gewisse maßgebliche Verbraucherschutzvorschriften abzustellen.

Der Fokus liegt auf dem Schutz **kollektiver Verbraucherinteressen**. Die Durchsetzung der Leistungsansprüche des einzelnen Verbrauchers haben diese Verfahren nicht zum Gegenstand.

### Ziel

Unverzüglich eine Einstellung oder ein Verbot des innergemeinschaftlichen Verstoßes zu bewirken.



## 2. Verbraucherbehördenkooperation

### Gesetzliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz.

Die Verordnung 2006/2004 wird durch das VBKG (Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz – BGBl I Nr. 148/2006 idF BGBl I Nr. 50/2017) ins nationale Recht übergeführt.

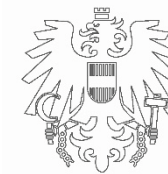
Gemäß § 3 (1) Z 3 VBKG ist die Bundeswettbewerbsbehörde für die Vorschriften zur Umsetzung von **sechs Richtlinien** sowie einer Verordnung zuständig:

- Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern.
- Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen
- Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse
- Verordnung (EU) 2018/302 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts

## 2. Verbraucherbehördenkooperation

### Formen der Amtshilfe

- **Alerts:** Warnmeldungen, die einen Informationsaustausch zwischen den Behörden ohne Ersuchen, darstellen.
- **Informationsersuchen:** Die ersuchte Behörde übermittelt auf Antrag der ersuchenden Behörde alle einschlägigen Informationen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob ein innergemeinschaftlicher Verstoß vorliegt oder ein begründeter Verdacht eines solchen erfolgen könnte.
- **Durchsetzungersuchen:** Die ersuchende Behörde bittet die ersuchte Behörde alle erforderlichen Durchsetzungsmaßnahmen zu setzen, um unverzüglich eine Einstellung oder ein Verbot des innergemeinschaftlichen Verstoßes zu bewirken.



## 2. Verbraucherbehördenkooperation

### Fälle in Österreich

#### **2013/2014:**

61 Alerts,  
8 Informationsersuchen,  
3 Durchsetzungersuchen von Deutschland, Lettland und Ungarn  
3 Durchsetzungersuchen an Deutschland und 1 Durchsetzungersuchen an England

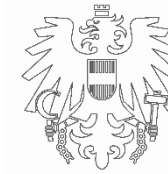
#### **2015/2016:**

38 Alerts,  
5 Informationsersuchen und 5 Durchsetzungersuchen erhalten  
3 Durchsetzungersuchen an Deutschland und 1 Durchsetzungersuchen an England

#### **2017/2018:**

26 Alerts,  
1 Informationsersuchen  
2 Durchsetzungersuchen an die BWB.  
1 Informationsersuchen an Deutschland

Rückgang der Alerts ist damit zu erklären, dass sich die Praxis beim Verschicken der Alerts geändert hat. Die BWB hat größtenteils nur mehr Alerts erhalten, wenn auch ein Österreichbezug vermutet wurde.



## 2. Verbraucherbehördenkooperation

### Geoblocking

Mit der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.2.2018 soll ungerechtfertigte Diskriminierung bei Online-Käufen auf der Grundlage

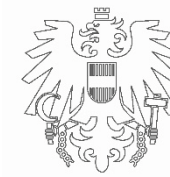
- der Staatsangehörigkeit,
- des Wohnortes oder
- des Ortes der Niederlassung

innerhalb des Binnenmarkts beendet werden.

Für die adäquate und effektive Durchsetzung der Geoblocking-Verordnung im B2C-Bereich (Business to Consumer) ist die BWB in Österreich seit 3.12.2018 (Beginn der Anwendung, die Verordnung trat bereits am 23.3.2018 in allen EU-Mitgliedstaaten in Kraft) zuständig.

Es sind bereits Fälle anhängig.





## 2. Verbraucherbehördenkooperation

### Wesentliche Änderungen im CPC-Bereich - CPC-VO „Neu“ (VO 2017/2394)

- **Umfassende Mindest-Ermittlungsbefugnisse für die CPC Behörden**
  - Zugang zu allen relevanten Dokumenten und Daten
  - Rückverfolgung von Daten- und Finanzströme
  - Hausdurchsuchungen
  - Sicherstellung von Daten und Dokumenten
  - Befragung von Personal und Händler zu Sachverhalten
  - Testkäufe, auch mit verdeckter Identität
  
- **Strengere prozedurale Vorgaben**
  - kurze Erledigungsfristen
  - verpflichtende Teilnahme an koordinierten Aktionen
  - lediglich eingeschränkte Ablehnungsrechte
  - Informationspflichten im Rahmen von Warnmeldungen
  
- **Durchsetzungsbefugnisse**
  - Geldbußen
  - Zwangsgelder

## 2. Verbraucherbehördenkooperation

### Weitere Aktivitäten der BWB im Bereich der Verbraucherbehördenkooperation

#### Sweeps

Ein Sweep ist ein gleichzeitiges, koordiniertes Vorgehen der Europäischen Kommission mit den CPC Behörden der Mitgliedstaaten in einem zuvor vereinbarten Themenbereich.

**Bsp.** Sweep im Jahr 2018: Thema „**Drip Pricing**“

Drip Pricing bedeutet, dass es im Laufe eines Buchungsvorgangs zu einer ständigen Preiserhöhung durch zusätzlich anfallende Gebühren, Steuern oder Servicegebühren kommt.

Einem Verbraucher sind aber die wesentlichen Informationen über den Preis rechtzeitig bereitzustellen. Die Möglichkeit eines Preisvergleiches um eine informierte Entscheidung als Verbraucher zu treffen, ist zentrales Element in der UGP-RL.

Zahlreiche Webseiten von Online Shops wurden überprüft.

In den beanstandeten Fällen werden Durchsetzungersuchen an die zuständigen Behörden veranlasst.

## 2. Verbraucherbehördenkooperation

### Weitere Aktivitäten der BWB im Bereich der Verbraucherbehördenkooperation

#### ➤ Joint actions

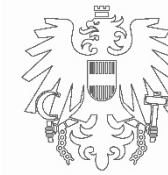
Stellen die zuständigen Behörden feststellen, dass ein innergemeinschaftlicher Verstoß die Interessen der Verbraucher in mehr als zwei Mitgliedstaaten schädigt, koordinieren die betreffenden Behörden ihre Durchsetzungs- und Marktüberwachungsmaßnahmen sowie tauschen sie alle hierfür erforderlichen Informationen aus.

#### ➤ CPC-Committee-Meetings

#### ➤ CPC-Workshops

#### ➤ Study Visits

#### ➤ Mitglied des Beirates in Österreich, der dem Austausch der Erfahrungen bei der Vollziehung der VO (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz dient.



### 3. Zukunft – Herausforderungen: „One Stop Shop“

- BWB übernimmt bereits im Bereich der Verbraucherbehördenkooperation schon sehr viele Aufgaben.
- Ein Großteil der in der neuen CPC-VO vorgesehenen Befugnisse der zuständigen Behörden entsprechen jenen, die der BWB im kartellrechtlichen Verfahren bereits heute zukommen.
- Auch existiert im kartellgerichtlichen Verfahren bereits mit der Zusammenschlusskontrolle ein beschleunigtes an Fristen gebundenes Verfahren.
- International gesehen finden wir zahlreiche Vorbilder für Zuständigkeiten von Kartellbehörden im Verbraucherschutz:
- **FTC** (Federal Trade Commission, USA), die **CMA** (Competition and Market Authority-UK), das **polnische** Amt für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz; **Niederlanden, Dänemark, Finnland, Ungarn** und **Irland** werden diese Zuständigkeiten in einer Behörde vereint. Die **italienische** Kartellbehörde kann die aus dem Kartellrecht bekannte Instrumente wie Abstellungsverfügungen und Geldbußen zum Schutz der Verbraucher einsetzen.
- „**One Stop Shop**“ und dem tragenden Gedanken der CPC-VO NEU nach einer schnelleren und effizienteren Rechtsdurchsetzung für Verbraucher - naheliegend auch die **BWB als Kartellbehörde mit weiten Zuständigkeiten im Verbraucherschutz zu organisieren.**



**BUNDES  
WETTBEWERBS  
BEHÖRDE**  
Weil es uns um Fairness geht!

**Dr. Theodor Thanner**  
**Generaldirektor**

**Bundeswettbewerbsbehörde**  
A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel.: 0043 (01) 245 08-0  
Fax: 0043 (01) 587 42 00

<http://www.bwb.gv.at>  
[https://twitter.com/BWB\\_WETTBEWERB](https://twitter.com/BWB_WETTBEWERB)

**Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**